

14.11.94**Empfehlungen**
der AusschüsseAS - U - Wi - Wozu **Punkt ...** der 677. Sitzung des Bundesrates am 25. November 1994

**Verordnung zur Änderung von Verordnungen nach § 11
Gerätesicherheitsgesetz****A****Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik**

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der nachstehenden Änderungen zuzustimmen:

1. Nach Artikel 2 Nr. 3 (§ 39 a Abs. 1, 2 DruckbehV)

Nach Artikel 2 Nr. 3 ist folgende neue Nummer 4 einzufügen:

'4. § 39 a wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

"(2) Der Betreiber hat bei Rohrleitungen, deren Betrieb nach Anlage I, Kapitel VIII, Sachgebiet B, Abschnitt III Nr. 6 in Verbindung mit Nr. 2 des Einigungsvertrages in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet zulässig ist, bis zum 31. Dezember 1996 eine äußere Prüfung und eine Druckprüfung in entsprechender Anwendung von § 30 b durchführen zu lassen. Absatz 1 Satz 3 und 4 gelten entsprechend." "

Ausgeliefert am 14. NOV. 1994

Begründung:

Laut Einigungsvertrag (Anlage 1, Kapitel VIII, Sachgebiet B, Abschnitt III, Ziffer 6) waren die Betriebsvorschriften für die Verordnungen nach § 24 Gewerbeordnung (jetzt § 11 Gerätesicherheitsgesetz) ab 01.01.1992 anzuwenden. Damit bestand für den Bereich des Beitrittsgebietes die Pflicht zur Prüfung von Rohrleitungen nach den §§ 30 a (Prüfung vor Inbetriebnahme), 30 b (Wiederkehrende Prüfungen) und 30 c (Prüfungen in besonderen Fällen) der Druckbehälterverordnung uneingeschränkt. Die Regelungen des § 39 a (Übergangsvorschriften für Rohrleitungen) der Druckbehälterverordnung, wonach innerhalb von zwei Jahren nach dem 01. Mai 1989 eine äußere Prüfung und eine Druckprüfung in entsprechender Anwendung von § 30 b durchzuführen waren, fanden für den Bereich der neuen Bundesländer keine Anwendung.

Rohrleitungen im Sinne der Druckbehälterverordnung waren nach dem Recht der ehemaligen DDR nicht überwachungspflichtig, das heißt, sie unterlagen keinen Sachverständigenprüfungen. Da sich die Sachverständigenprüfungspflicht nunmehr aus den Regelungen der Druckbehälterverordnung ergibt, waren ab 01.01.1992 in großem Umfang Rohrleitungen vorhanden, die weder einer Prüfung vor Inbetriebnahme noch darauf aufbauenden wiederkehrenden Prüfungen durch Sachverständige unterlagen. Somit ist momentan davon auszugehen, daß in den neuen Bundesländern eine sehr große Anzahl von Rohrleitungen unbefugt betrieben werden und die Betreiber ordnungswidrig handeln. Es wird deshalb für notwendig erachtet, eine Übergangsfrist für die erstmalige Prüfung dieser Rohrleitungen vorzusehen. Als Termin wird der 31.12.1996 als notwendig und ausreichend erachtet.

2. Nach Artikel 3 Nr. 1 (§ 9 Abs. 1 nach Satz 1 AufzV)

Nach Artikel 3 Nr. 1 ist folgende Nummer 1 a einzufügen:

'1a. In § 9 Abs. 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

"Hierbei geht der Sachverständige von der Richtigkeit bereits erfolgter Prüfungen aus, wenn diese nach den Bestimmungen zur Anbringung der CE-Kennzeichnung erforderlich waren."

Begründung:

Bestimmte Aufzugsarten fallen unter die Maschinenrichtlinie Nr. 89/392/EWG, welche in der Maschinenverordnung vom 12.5.1993 in nationales Recht umgesetzt wurde. Diese schreibt bestimmte Prüfungen vor der Inbetriebnahme der Anlagen vor. Parallel dazu müssen gemäß der Aufzugs-

verordnung die Anlagen einer Prüfung durch einen Sachverständigen unterzogen werden. Um Doppelprüfungen zu vermeiden und damit eine Erleichterung sowohl für den Errichter wie auch für die Betreiber zu schaffen, sollten bereits durchgeführte Prüfungen vom Sachverständigen anerkannt werden.

3. Nach Artikel 3 Nr. 3 (§ 26 b - neu - und Anhang zu § 3 Abs. 1 AufzV)

Nach Artikel 3 Nr. 3 sind folgende Nummern 4 und 5 einzufügen:

'4. Nach § 26 a wird folgender § 26 b eingefügt:

"§ 26 b

Übergangsbestimmungen für Lastenaufzüge ohne Fahrkorbabschlüsse

(1) Lastenaufzüge, mit deren Errichtung vor dem ... (Inkrafttreten dieser Verordnung) ... begonnen worden ist und die ohne Fahrkorbabschlüsse ausgeführt sind, müssen bis spätestens ... (fünf Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung) ... mit Fahrkorbtüren ausgerüstet sein.

(2) Abweichend von Absatz 1 können bei Lastenaufzügen mit einer Betriebsgeschwindigkeit von höchstens 0,85 m/s anstelle von Fahrkorbtüren andere Einrichtungen verwendet werden.

(3) Absatz 1 findet keine Anwendung auf Lastenaufzüge, die mit Führersteuerung ausgerüstet sind und nur mit dieser betrieben werden."

5. Der Anhang zu § 3 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummern 1.1 und 1.2 werden wie folgt gefaßt:

"1.1 Personenaufzüge sind Aufzugsanlagen, die dazu bestimmt sind, vorwiegend Personen zu befördern.

1.2 Lastenaufzüge sind Aufzugsanlagen, die dazu bestimmt sind, vorwiegend Güter in Begleitung von Personen zu befördern."

b) Nummer 2.5.3 wird wie folgt gefaßt:

"2.5.3 Personenaufzüge und Lastenaufzüge müssen mit Fahrkorbtüren aus festem Werkstoff versehen sein."

c) Folgende neue Nummer 2.9.9 wird eingefügt:

"2.9.9 Abweichend von Nummer 2.5.3 können Lastenaufzüge, mit deren Errichtung vor ... (Inkrafttreten dieser Verordnung) ... begonnen worden ist und deren Betriebsgeschwindigkeit nicht größer als 0,85 m/s ist, anstelle von Fahrkorbtüren mit

1. berührungslos wirkenden Schutzeinrichtungen zur Überwachung der Schutzzone
oder
2. Fahrkorbabschlüssen aus festen Werkstoffen, die ein unzulässiges Eindringen in die Schutzzone verhindern, ausgerüstet sein.

Als Schutzzone gilt der Bereich zwischen der Vorderkante des Fahrkorbfußbodens und einer im Abstand von 100 ± 50 mm dahinter im Fahrkorb angeordneten senkrechten Ebene in voller Höhe und Breite eines Fahrkorbzugangs."

Begründung:

Unfalluntersuchungen an Aufzugsanlagen haben gezeigt, daß sich etwa ein Drittel der Unfälle an Lastenaufzügen ereignen, allein von 1986 bis 1988 61 Unfälle, davon 30 Unfälle durch Einklemmen. In dieser Zeit waren vier Tote und 24 Verletzte zu beklagen. Die Unfälle zeigen, daß alle Lastenaufzüge mit Fahrkorbabschlußtüren ausgestattet sein müssen, wie dies an Personenaufzügen und Lastenaufzügen mit einer Betriebsgeschwindigkeit von mehr als 1,25 m/s bereits seit Jahren der Fall ist. Allerdings muß für die Nachrüstung der Anlagen eine angemessene Zeit eingeräumt werden, wie es die Änderung auch vorsieht.

B

4. Der Wirtschaftsausschuß und

der Ausschuß für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

C

**Der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
hat von einer Empfehlung an das Plenum abgesehen.**